

Geschäfts- und Finanzordnung des Vorstands des Vespa Club von Deutschland e.V. (VCVD)



I. Allgemeines

- (1) Diese Geschäfts- und Finanzordnung regelt die Geschäfte des Vorstands. Sie bindet, sofern nicht anders festgelegt, nur den Vorstand und seine Mitglieder.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands geändert werden.

II. Zusammensetzung und Aufgabe der Vorstandsposten

Hauptaufgabe des Präsidenten ist, den VCVD nach innen und nach außen gleichermaßen zu führen.

Nach Innen repräsentiert der Präsident den VCVD auf Vespatreffen und bestimmt gemeinsam mit dem Rest des Vorstands die strategische Richtung des VCVD.

Nach Außen repräsentiert er den Verband beispielsweise bei Veranstaltungen unserer Kooperationspartner (z. B. dem ADAC) oder bei offiziellen Anlässen gegenüber Vertretern der Politik. Und er ist das Bindeglied zwischen dem Verband und der Piaggio-Gruppe. Mit ihnen wird die Zusammenarbeit geregelt, die notwendige finanzielle Unterstützung abgesprochen sowie gegenseitige Aktionen abgestimmt.

Er steht in engem Kontakt zu den anderen Landesvorsitzenden. Er hat die Interessen der deutschen Mitgliedsclubs in den Mitgliederversammlungen des Vespa Club Europa (VCE) und des Vespa World Club (VWC) zu vertreten. Diese Aufgaben sind mit dem Amt als Präsident verbunden. Mit Beendigung des Amtes gehen diese - wie alle anderen Aufgaben des Präsidenten - an den Nachfolger über.

Der Präsident kann sich für Vorstandsämter im VCE und/oder VWC zur Wahl stellen oder eines seiner Mitglieder für eine Kandidatur zu einem Vorstandsamt im VCE und/oder VWC benennen. Da es sich in diesen Fällen um eine Personenwahl handelt, führt diese Person das Amt im Falle einer Wahl die gesamte Amtszeit bis zur nächsten Wahl aus. Dann entscheidet der Präsident nach Diskussion im Vorstand erneut, ob diese Person sich weiterhin zur Wahl stellen darf.

Zudem trägt der Präsident als geschäftsführender Vorstand die finanzielle Verantwortung, sodass er immer den Überblick über die aktuelle Mitgliederzahl, Einnahmen und Spenden behalten muss.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Abwesenheit und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben. Er ist darüber hinaus Ansprechpartner für die Mitgliedsclubs bei Fragen an den Vorstand und kümmert sich gemeinsam mit dem Präsidenten um die Anliegen und deren Beantwortung bzw. Bearbeitung. Er wird von der Delegiertenversammlung aus dem Kreis der weiteren Vorstandsmitglieder gewählt.



Auch der Vizepräsident ist laut Satzung Teil des geschäftsführenden Vorstands und trägt somit ebenfalls die finanzielle Verantwortung, sodass er immer den Überblick über die aktuelle Mitgliederzahl, Einnahmen und Spenden behalten muss.

Der Präsident und der Vizepräsident sind die beiden im Vereinsregister eingetragenen rechtlichen Vertreter des VCVD.

Der Sportkommissar und sein Stellvertreter sind für das Regelwerk und die Organisation der Sportveranstaltungen zuständig. Dazu gehören die Sportläufe im Turnier und Trial, die Läufe zur Vespa-Sportmeisterschaft sowie in jüngster Vergangenheit die Durchführung der German Vespa Rally im Rahmen der Vespa Rally des Vespa World Clubs. Die beiden suchen geeignete Veranstaltungen aus und stehen den Mitgliedsclubs grundsätzlich bei der Durchführung der Wettkämpfe zur Seite. Dabei gehen sie auch aktiv auf die Clubs zu, um eine Vielzahl von Wettbewerben anbieten zu können.

Außerdem führen sie die Pokalvergabe im sportlichen Bereich inklusive der Rückforderung der Wanderpokale durch.

Der Schatzmeister kümmert sich um die komplette Finanzbuchhaltung des VCVD, von der Mitgliederverwaltung über die Einnahmen aus dem Merchandising bis hin zur korrekten Steuererklärung. Zur Rechnungstellung und -verfolgung erhält er die notwendigen Informationen aus den andern Teilbereichen Sport, Touristik und Öffentlichkeitsarbeit (Abos zum Verbandsmagazin)

Der Beisitzer Touristik steht lokalen Veranstaltern mit Rat und Tat bei allen Fragen rund um die Organisation ihres Treffens zur Seite. Dabei geht er auch aktiv auf die Clubs zu, um eine Vielzahl von Veranstaltungen anbieten zu können. Außerdem pflegt er die „Regeln zur Ausrichtung von Vespatreffen“ ebenso wie die Ausschreibungen zu den vom VCVD ausgeschriebenen Wettbewerben „Hans-Stuck-Gedächtnis-Wanderpokal“, „Arthur-Eichner-Gedächtnis-Wanderpokal“ und „Bernhard-Wesche-Gedächtnis-Wanderpokal“. Darüber hinaus ist er für die Durchführung dieser Wettbewerbe sowie der Zielfahrtwertung bei den einzelnen Wertungstreffen zuständig.

Vor dem Jahresabschlusstreffen wertet der Beisitzer Touristik alle Zahlen der Zielfahrtwertung aus und bereitet für alle Wettbewerbe die Siegerehrungen vor. Dazu gehört auch die Rückforderung der Wanderpokale.

Der Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit bereitet die Darstellung des Verbands nach außen auf. Dazu gehören insbesondere die gesamtverantwortliche Leitung des Verbandsmagazins, Newsletter an die Ortsclubs, Pressemitteilungen und die Vorbereitung sämtlicher Publikationen wie Veranstaltungsinformationen, Imagebroschüre u. ä.. Dazu benötigt er die entsprechende Zulieferung aus den Bereichen Sport und Touristik.

Die Aufgabe des Beisitzers für das Historische Register besteht in der Pflege und Verwaltung des bestehenden historischen Registers. Er baut das Register aus, vermarktet es und versucht neue Fahrzeuge zu registrieren und innerhalb seiner Möglichkeiten zu beurteilen. Zudem baut er ein Netzwerk aus Typpreferenten für die Begutachtung von Fahrzeugen auf. Er repräsentiert das Register innerhalb des VCVD nach außen.



III. Geschäftsordnung des Vorstands

§ 1 Sitzungen

1. Der Vorstand trifft und berät sich gemäß der in der Satzung des VCVD § 13 gültigen Regelungen
2. Im Verhinderungsfall kann das Vorstandsmitglied seine Stimme an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 2 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.

§ 3 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch einen Protokollführer, der zu Beginn der Sitzung festgelegt wird, schriftlich festzuhalten.
2. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
3. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

IV. Finanzordnung des Vorstands

§1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Betriebes ermöglichen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Reisekosten

1. Reisekosten werden nur dann erstattet, wenn die Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds bei einer Veranstaltung notwendig ist und seine Arbeitszeit einen Großteil der Anwesenheit ausmacht.
2. Als Reisekosten werden nur erstattet:
 - a) Fahrtkosten mit einer Kilometerpauschale von 0,30 Euro für Fahrten mit dem Auto,
 - b) Fahrtkosten mit einer Kilometerpauschale von 0,16 Euro für Fahrten mit dem Roller,
 - c) Hotelkosten bis maximal 120,- Euro pro Nacht.Darüber hinausgehende Reisekosten werden nicht erstattet.



§ 3 Aufwendungen der Ressorts

1. Jedes Vorstandsmitglied bestimmt und definiert die für seinen Tätigkeitsbereich notwendigen Ausgaben.
2. Ausgaben, die einen Bruttowert von 200,00 Euro nicht übersteigen, kann das einzelne Vorstandsmitglied eigenverantwortlich bestimmen und dem Schatzmeister zur Auszahlung vorlegen.
3. Ausgaben, die den Wert in Satz 2 übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
4. Ist der Schatzmeister der Überzeugung, dass die Ausgaben nicht satzungskonform sind oder den Grundsätzen dieser Geschäfts- und Finanzordnung widersprechen, hat er das Recht, den Präsidenten zur Beratung hinzuzuziehen. Kommen beide zu dem Schluss, dass die Ausgaben nicht satzungskonform sind, ist mit dem betroffenen Vorstandsmitglied der Sachverhalt zu klären. An diesem Gespräch haben alle drei an dem Vorgang Beteiligten teilzunehmen. Nach Abwägung aller Argumente entscheidet dann der Präsident, wie weiter vorgegangen wird.

§ 4 Zahlungsverkehr

1. Alle Zahlungen werden, sofern Ausnahmen dies nicht zwingend erforderlich machen, bargeldlos über die Vereinskonto abgewickelt.
2. Alle für einen Zahlungsvorgang notwendigen Belege (Quittungen, Rechnungen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen etc.) sind umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Abschluss des Vorgangs (z. B. Warenlieferung) an den Schatzmeister zu geben.
3. Dem Schatzmeister obliegt die fristgerechte Zahlung der Rechnungen. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Vorstands kann der Schatzmeister einem Vorstandsmitglied eine zweckgebundene Kontovollmacht zur Durchführung der Geschäfte erteilen. Diese kann jederzeit widerrufen werden.

Recklinghausen, 17. Juni 2025

Uwe Bödicker
Präsident

Christian Laufkötter
Vizepräsident,
Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit

Bernd Nicodemus
Sportkommissar

Till Kleinschmidt
stv. Sportkommissar

Horst Höfling
Beisitzer Touristik

Tanja Schlemme
Schatzmeisterin

Jörg Hemker
Beisitzer Hist. Register